

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Justizministeriums

Fördermöglichkeiten für Aktivitäten zu Resozialisierung nach Haft und Straffälligkeitsprävention bei Jugendlichen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 4037** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Auch nach Angaben der Landesregierung gibt es mit Blick auf Resozialisierung Jugendlicher nach der Haft und der Straffälligkeitsprävention bei Jugendlichen in Thüringen noch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten. Nach vorliegenden Informationen - auch aus Vorort-Gesprächen - gibt es in Thüringen eine Reihe von Initiativen, Verbänden, Vereinen und Organisationen, die die Absicht, die Möglichkeit und auch die "Nachfrage" nach Angeboten haben, um solche Aktivitäten und Maßnahmen zur Resozialisierung nach der Haft und der Prävention von Straffälligkeit zugunsten von Jugendlichen durchzuführen. Darunter sind z. B. auch Sportvereine mit speziellen Angeboten an Jugendliche, betreut von Übungsleitern usw., die oft eine für Jugendarbeit geeignete zusätzliche Ausbildung haben. Es zeichnet sich jedoch ab, dass dieses vorhandene Unterstützungspotential nicht vollständig genutzt werden kann, weil es offensichtlich Defizite in der finanziellen Absicherung und Förderung dieser Angebote gibt - bis hin, dass die Informationslage zu Förderangeboten unübersichtlich ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Projekte, Vereine und Maßnahmen wurden in der Zeit von 2009 bis 2014 in Thüringen von welchen Stellen gefördert mit Blick auf Resozialisierung Jugendlicher in der Zeit nach der Haftentlassung bzw. zur Prävention von Straffälligkeit (bitte in Jahresscheiben nach Zuwendungsempfänger, Projektname bzw. Maßnahmeneinhalt und fördernder Stelle sowie Fördersumme aufschlüsseln)?
2. Welche Förderprogramme bzw. "Fördertöpfe" stehen in Thüringen für die Resozialisierungs- und Präventionsmaßnahmen zugunsten Jugendlicher zur Verfügung? Welche Schritte müssen Bewerber unternehmen, um in den Genuss einer Förderung zu kommen - welche Eckpunkte muss z. B. der Förderantrag erfüllen, welche Fristen sind bei den einzelnen "Förderwegen" zu beachten?
3. Welchen "Zuständigkeitsbereichen" sind die o. g. Resozialisierungs- und Präventionsmaßnahmen nach Ansicht der Landesregierung zuzuordnen? Inwiefern ist die Landesregierung der Ansicht, dass bei den o. g. Aufgabenstellungen das Engagement des Bereichs Jugendhilfe zu stärken ist?
4. Welche Informations- und Unterstützungsangebote - z. B. Hilfestellung bei der Antragstellung - für Interessenten, die solche Projekte und Maßnahmen zu Resozialisierung Jugendlicher und Präventionsarbeit anbieten wollen, gibt es in Thüringen seit dem Jahr 2009? Welchen Änderungsbedarf sieht hier die Landesregierung?

5. Welche weiteren Fördermöglichkeiten, z. B. Zuschüsse zur Qualifizierung des Personals (z. B. im Bereich Jugend- und Sozialarbeit) gibt es seit dem Jahr 2009 in Thüringen mit Blick auf die Angebote zur Resozialisierung in der Zeit nach der Haft und zur Prävention von Straffälligkeit bei Jugendlichen in Thüringen?
6. Inwiefern gibt es eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Resozialisierungsmaßnahmen in der Jugendstrafanstalt bzw. vergleichbaren Einrichtungen und den Anbietern solcher Maßnahmen nach der Haft, um auch in diesem Punkt einen möglichst unproblematischen Übergang in das Alltagsleben in Freiheit zu sichern?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Oberlandesgericht fördert Projekte und Maßnahmen der freien Straffälligenhilfe. Es werden folgende Projekte und Maßnahmen für Erwachsene und teilweise für Jugendliche wie folgt finanziell unterstützt:

1.Träger:

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.

Projektbeschreibung:

Projekt Vollzugshilfe, Entlassungsvorbereitung, spezialisierte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Gewährleistung der Nachbetreuung

Fördersumme nach Jahren:

2009	-	46.785,15 Euro
2010	-	42.730,84 Euro
2011	-	45.140,58 Euro
2012	-	49.029,40 Euro
2013	-	41.471,04 Euro
2014	-	48.066,41 Euro

2.Träger:

Projekt DO, Förderzentrum für Gewaltprävention, Resozialisierung und Konfliktmanagement e.V.

Projektbeschreibung:

Haftentlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Antigewalttraining für Erwachsene und Jugendliche

Fördersumme nach Jahren:

2009	-	8.598,24 Euro
2010	-	23.538,49 Euro
2011	-	15.075,57 Euro
2012	-	10.184,52 Euro
2013	-	9.300,00 Euro
2014	-	11.120,40 Euro

3.Träger:

DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.

Projektbeschreibung:

Anti-Aggressionstraining für Erwachsene

Projekt TIPRO - Tatbezogenes Interventionsprogramm

Fördersumme nach Jahren:

2009	-	6.109,25 Euro
2010	-	1.491,70 Euro
2011	-	1.624,70 Euro
2012	-	1.662,50 Euro
2013	-	1.487,40 Euro
2014	-	1.623,10 Euro

4.Träger:

Förderverein "Neues Kloster Ichtershausen" e.V.

Projektbeschreibung:

Arbeitsmöglichkeiten für gemeinnützige Arbeit für Jugendliche

Fördersumme nach Jahren:

2009	-	14.819,60 Euro
2010	-	13.795,30 Euro
2011	-	12.123,55 Euro
2012	-	15.626,70 Euro
2013	-	11.805,00 Euro
2014	-	9.506,00 Euro

5.Träger:

Neue Arbeit Thüringen e.V.

Projektbeschreibung:

Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für Erwachsene und Jugendliche

Fördersumme nach Jahren:

2009	-	14.386,00 Euro
2010	-	14.384,00 Euro
2011	-	13.339,00 Euro
2012	-	14.982,00 Euro
2013	-	15.733,00 Euro
2014	-	15.795,20 Euro

Zu 2.:

Das Thüringer Oberlandesgericht kann aus dem Kapitel 05 04 Titel 686 06 Projekte und Maßnahmen der freien Straffälligenhilfe fördern, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- fachliche und qualitative Ausgestaltung der Resozialisierung Straffälliger,
- Vermeidung erneuter Straffälligkeit,
- Minimierung abweichenden Verhaltens,
- Verbesserung des Übergangsmanagements,
- Übernahme staatlicher Teilaufgaben,
- Opferschutz.

Es kann ein entsprechender Förderantrag beim Thüringer Oberlandesgericht gestellt werden. Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

- eine aussagekräftige Projektbeschreibung/Konzeption,
- ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan,
- eine Bescheinigung in Steuersachen,
- eine Bescheinigung vom Insolvenzgericht, dass hinsichtlich des Zuwendungsempfängers kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
- zu dem kann hinsichtlich der Beurteilung der Förderungswürdigkeit ein Gutachten des Dach- oder Spitzenverbandes vom Zuwendungsgeber angefordert werden.

Der Antrag sollte jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres der geplanten Förderung gestellt werden. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit teilt in diesem Zusammenhang für seinen Geschäftsbereich mit:

Unterstützungs- und Resozialisierungsangebote zugunsten straffälliger junger Menschen erbringen gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese konkret ausgestalteten Leistungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und der Geeignetheit für den Jugendlichen in seiner konkreten Situation nach der Haftentlassung. Solche Maßnahmen können sein:

- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration benachteiligter junger Menschen;
- Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, insbesondere nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, zur Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen;
- ambulante, aber auch stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Projekte, Vereine und Maßnahmen, die über die Leistungen des SGB VIII hinaus im Sinne der Kleinen Anfrage tätig sind, sind dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit nicht bekannt geworden. Aussagen über Förderungen in Thüringen im Zeitraum 2009 bis 2014 sind daher nicht möglich.

Resozialisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche in Thüringen können darüber hinaus auch aus Mitteln der - gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII - nachrangigen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII - (§ 67 f. SGB XII) - finanziert werden.

Der Vollzug dieser Leistungen des SGB XII erfolgt im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger. Dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang und in welcher Weise die örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen nach § 67 f. SGB XII zur Resozialisierung und Unterstützung straffällig gewordener Jugendlicher im Zeitraum 2009 bis 2014 erbracht haben.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 zu verweisen.

Nach Auffassung der Landesregierung haben sich die bestehenden Regelungen bewährt.

Zu 4.:

Wie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 zeigen, sind die Förderungsmöglichkeiten grundsätzlich bekannt und werden in Anspruch genommen. Darüber hinaus stehen die zuständigen Stellen, insbesondere das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, das Thüringer Justizministerium sowie das Thüringer Oberlandesgericht, für entsprechende Anfragen zur Verfügung und erteilen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten die gewünschten Informationen.

Die in diesem Zusammenhang gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz erbrachten Leistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind solche des eigenen Wirkungskreises. Sie werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Statistische Erhebungen dazu, ob und in welchem Umfang durch die zuständigen Jugendämter Informations- und Unterstützungsangebote für potentielle Anbieter von Projekten und Maßnahmen zur Resozialisierung Jugendlicher unterbreitet sind, sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Jugendämter sind rechtlich nicht verpflichtet, entsprechende Erhebungen durchzuführen und diese an das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit zu melden. Informationen im Sinne der Kleinen Anfrage liegen der Landesregierung hierzu daher nicht vor.

Zu 5.:

Eine Förderung von Maßnahmen im Sinne der Kleinen Anfrage kann über die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" (vom 21. Dezember 2005, ThürStAnz Nr. 3/2006, S. 65, in der Fassung vom 7. Dezember 2010) erfolgen. Gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie ist dies für Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen möglich. Die Förderung können freie Träger der Jugendhilfe, aber auch die Städte und Gemeinden erhalten. Es muss u.a. sichergestellt sein, dass die Leistungen von geeigneten, entsprechend qualifizierten Personen erbracht werden.

Darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten seitens der Jugendhilfe bestehen nicht.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises werden die erfragten Angaben nicht explizit erhoben. Weitere statistische Erhebungen sind dafür ebenfalls nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen daher keine weiteren Informationen im Sinne der Kleinen Anfrage vor. Von einer Abfrage bei den Jugendämtern wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 Bezug genommen.

Zu 6.:

Die sozialen Dienste in der Justiz sowie der Sozialdienst in den Justizvollzugseinrichtungen haben regelmäßigen Kontakt zu externen Trägern, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Insoweit existiert ein breit gefächertes soziales Netzwerk.

Dr. Poppenhäger
Minister